



Die Bauhelfer-Unfallversicherung

Versichert sind alle nicht gewerblich auf der im Versicherungsschein bezeichneten Baustelle tätigen Personen. Dazu zählen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen alle Personen, die in Nachbarschaftshilfe tätig sind.

Zu den Bauhelfern zählen z. B.:

- Versicherungsnehmer
- Ehepartner
- Familienangehörige
- alle Personen, die in Nachbarschaftshilfe tätig sind (Bekannte, Freunde, Verwandte)

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Unfälle, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Baumaßnahme auf der Baustelle ereignen. Unfälle auf den Wegen von und zur Baustelle sind nicht mitversichert.

Die vollständigen Versicherungsbedingungen haben wir umseitig abgedruckt.

Versicherungs-Summen je Bauhelfer

Es sind folgende Kombinationen wählbar:

Form A: 600 € lebenslange Unfall-Rente bei Invalidität ab 50 % mit StandardTaxe
360 € lebenslange Partner-Rente bei Unfalltod zuzüglich
120 € Waisen-Rente pro Kind bis zum 18. Lebensjahr, max. jedoch
600 € Partner- und Waisen-Rente

Form B: 60.000 € für den Invaliditätsfall mit Progression 225 % und StandardTaxe
135.000 € bei Vollinvalidität
15.000 € bei Unfalltod

Einmalbeitrag für alle Bauhelfer insgesamt

Wert der Eigenleistung („Bauen in eigener Regie“)
x 1,75 ‰ (unabhängig von der gewählten Form)
Mindestbeitrag = 90 € (zzgl. Versicherungssteuer)

IHRE VORTEILE:

- * Einmal Beitrag = alle versichert
- * unkomplizierte Abschlussmöglichkeit
- * schnelle Beitragsberechnung
- * einfache Beantragung

Der einmalig zu entrichtende Beitrag gewährt Versicherungsschutz für alle Bauhelfer bis zur Beendigung der Bauarbeiten, jedoch längstens zwei Jahre.

Rechenbeispiel:

Wert der Eigenleistung: $100.000 \text{ €} \times 1,75 \text{ ‰} = 175 \text{ €}$
einschließlich 19 % Versicherungssteuer sind also 208,25 € als Einmalbeitrag zu entrichten
(unabhängig davon, ob Form A oder B gewählt wurde).

Voraussetzung

Gleichzeitiger Abschluss der Bauherren-Haftpflicht- sowie der anschließenden Wohngebäudeversicherung.

Besondere Bedingungen zur Bauhelfer-Unfallversicherung (Form A)

1. Versichert sind alle nicht gewerblich auf der im Versicherungsschein bezeichneten Baustelle tätigen Personen. Dazu zählen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen alle Personen, die in Nachbarschaftshilfe tätig sind.
2. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bedingungen zur Unfallversicherung „XXL“ (B18) ausschließlich für Unfälle, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Baumaßnahme auf der Baustelle ereignen. Unfälle auf den Wegen von und zur Baustelle sind nicht mitversichert.
3. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.
4. Die Versicherungssumme beträgt pro Person 600 € als monatliche lebenslange Unfall-Rente mit StandardTaxe (Klausel 0650) einschließlich Partner- und Waisen-Rente (Klausel 0820). § 4 der Bedingungen zur Unfallversicherung „XXL“ (B18) hat keine Gültigkeit.
5. Grundlage für die Beitragsbemessung ist die Bausumme für Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe (Bauen in eigener Regie). Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die der Beitragserhebung zugrunde gelegte Bausumme zu gering war, so vermindert sich die unter Nr. 4 genannte Versicherungssumme im Verhältnis des erforderlichen zu dem tatsächlich erhobenen Beitrag. Die Verminderung unterbleibt, wenn der erforderliche Beitrag um höchstens 20 % über dem tatsächlich erhobenen Beitrag liegt.

Besondere Bedingungen zur Bauhelfer-Unfallversicherung (Form B)

1. Versichert sind alle nicht gewerblich auf der im Versicherungsschein bezeichneten Baustelle tätigen Personen. Dazu zählen neben dem Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen alle Personen, die in Nachbarschaftshilfe tätig sind.
2. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bedingungen zur Unfallversicherung „XXL“ (B18) ausschließlich für Unfälle, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Baumaßnahme auf der Baustelle ereignen. Unfälle auf den Wegen von und zur Baustelle sind nicht mitversichert.
3. Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahren nach Versicherungsbeginn.
4. Die Versicherungssummen betragen pro Person 60.000 € für den Invaliditätsfall mit Progression 225 % – Höchstleistung bei Vollinvalidität 135.000 € (Klausel 0803) – mit StandardTaxe (Klausel 0650) – sowie 15.000 € für den Todesfall (Klausel 0728). § 4 der Bedingungen zur Unfallversicherung „XXL“ (B18) hat keine Gültigkeit.
5. Grundlage für die Beitragsbemessung ist die Bausumme für Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe (Bauen in eigener Regie). Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die der Beitragserhebung zugrunde gelegte Bausumme zu gering war, so vermindert sich die unter Nr. 4 genannte Versicherungssumme im Verhältnis des erforderlichen zu dem tatsächlich erhobenen Beitrag. Die Verminderung unterbleibt, wenn der erforderliche Beitrag um höchstens 20 % über dem tatsächlich erhobenen Beitrag liegt.